

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Foerster 563 6696 563 8419 michael.foerster@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.11.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0916/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
14.12.2010	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
Bebauungsplan Nr. 1094 - Christbusch (Haus Waldfrieden) - 1. Änderung mit Erweiterung des Geltungsbereichs - Aufstellungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Das Gelände des Skulpturenparks Waldfrieden soll in südöstliche Richtung um etwa 5 ha erweitert werden. Hierzu wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1094 eingeleitet.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich mit Plangebietserweiterungen umfasst das Gebiet nördlich der Buschstraße - mit Ausschluss der dort bebauten Grundstücke -, südlich der Hausgärten zu den Häusern der Straßen Hesselberg und der Hirschstraße, östlich begrenzt durch die Flächen des Unterbarmer Friedhofs und des Kleingartenvereins „Waldfrieden“ und südöstlich begrenzt durch bestehende Waldwege. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 01 dargestellt
2. Die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1094 - Christbusch (Haus Waldfrieden) – mit Erweiterung des Geltungsbereichs wird beschlossen.
3. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung sowie deren Auswirkungen informiert.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Skulpturenpark Waldfrieden südlich der Hirschstraße wurde im September 2008 eröffnet. Die Parkanlage wird sowohl regional als auch überregional sehr gut angenommen und hat sich zu einer bundesweit anerkannten Kulturstätte etabliert. Die jährlichen Besucherzahlen liegen bei rund 30.000 Gästen.

Die Attraktivität des Parks soll nun durch Erweiterungen und zusätzliche Angebote gesteigert werden. Die Resonanz der Besucher ist zwar heute schon durchweg positiv, aber die Örtlichkeit und die Angebote sind nach Ansicht der Stiftung „Cragg Foundation“ zu „zweidimensional“. Die Aufmerksamkeit der Gäste richtet sich sehr zentral auf die bebaute Anhöhe mit der denkmalgeschützten Villa Waldfrieden. Durch die Ausweitung des Geländes mit zusätzlichen Anlaufpunkten, aber auch durch mehr Variabilität der ausgestellten Objekte, können die Erwartungen der Besucher noch besser bedient werden. Der Park lebt von räumlichen und inhaltlichen Veränderungen, die zu erneuten Besuchen einladen. Ebenso ist die Größe des Parks und somit auch die Verweildauer ein wichtiger Entscheidungsgrund, auch größere Entfernungen für einen Besuch in Wuppertal zurückzulegen.

Aus diesen Gründen beabsichtigen die Betreiber des Parks eine Erweiterung des Geländes um etwa 5 ha. Hierzu sollen teilweise die im Südosten an den Park angrenzenden städtischen Waldflächen gegen eine gleichwertige private Waldfläche südwestlich der Buschstraße getauscht werden. Am nordöstlichen Ende des Parks - direkt neben der Kleingartenanlage „Waldfrieden“ - soll ein weiteres Ausstellungsgebäude als zusätzlicher Anlaufpunkt entstehen. Die Lage und Größe kann gegenwärtig noch nicht bestimmt werden. Hierzu sind umfangreiche Abstimmungen und Prüfungen erforderlich. Die entsprechenden Informationen und Darstellungen werden somit später folgen.

Die Einzäunungen des Geländes sollen entsprechend verschoben werden. Die vorhandenen Wald- und Wanderwege müssen hierzu teilweise verlegt werden. Alle gegenwärtigen Anbindungen an das Wegenetz (Hirschstraße, Buschstraße, Am Dausendbusch und Oberbergische Straße) bleiben bestehen. Es sind keine zusätzlichen Eingänge in den Park vorgesehen.

Die flächenmäßige Erweiterung des Parks kann unmittelbar erfolgen. Die Änderungen von Waldwegen und das Aufstellen von Skulpturen können unabhängig vom Bebauungsplanverfahren Nr. 1094 zugelassen werden. Die Zustimmung der Fachbehörden und des Landschaftsbeirats sind hierzu erforderlich. Ebenso ist auf Veränderungen der Gastronomie „Cafe Podest“ hinzuweisen. Das Pförtnergebäude/Forsthaus wird in Kürze um einen Anbau erweitert. Das ergänzende Baurecht ist bereits Gegenstand des gültigen Bebauungsplanes.

Anders verhält es sich mit dem zusätzlich geplanten Ausstellungsgebäude im südöstlichen Plangebiet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird erst durch verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht. Im Zuge des Planverfahrens sind unter anderem die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Risiken für Landschaft und Naturhaushalt eingehend zu prüfen und darzustellen. Hier ist es Aufgabe der Bauleitplanung alle Belange zu erfassen und gerecht abzuwägen.

Ein weiteres, ergänzendes Angebot soll mit zwei Ausstellungsgebäuden im bebauten Bereich an der Buschstraße entstehen. Die beiden Gebäude mit einer Grundfläche von 10m x 10m und 10m x 19m werden in ihren Abmessungen dem vorhandenen Bestand angepasst. Die Besucheranbindung soll ausschließlich über die parkinternen Fußwegeverbindungen erfolgen. Die Baumaßnahmen liegen im parallel eingeleiteten Bebauungsplan 1094/1 – Buschstraße -, in dem entsprechend dem baulichen Bestand ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll.

Im Weiteren ist auf Ergänzungen der kulturellen Angebote im Skulpturenpark hinzuweisen. Die bereits in der Vergangenheit im Wege von Einzelgenehmigungen zugelassenen Konzertveranstaltungen „Klangart“ und „Tonleiter“ sollen fester Bestandteil des Angebots werden und sind durch entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

An den planerischen Vorgaben des GEP, FNP und Landschaftsplanes-Ost werden keine Änderungen erforderlich. Der heutige planungs- und naturschutzrechtliche Status bleibt weitgehend erhalten. Die südöstlichen Waldflächen sollen mit Ausnahme des Bereiches für das zusätzliche Ausstellungsgebäude als Fläche für Wald festgesetzt werden. Die städtebauliche Grundstruktur bleibt weitgehend erhalten.

Wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Entwicklung des Parks soll die Öffentlichkeit bei Vorliegen konkreter Planungen über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig informiert werden.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Zeitplan

Aufstellungsbeschluss	4. Quartal 2010
Offenlegungsbeschluss	2. Quartal 2011
Satzungsbeschluss	3. Quartal 2011
Rechtskraft	4. Quartal 2011

Anlagen

- 01 - Plan 1094 Teil 1
- 02 - Plan 1094 Teil 2
- 03 - Checkliste Umweltbelange (UR-UP)